

Zusammenarbeitsvertrag

zwischen

den Eisenbahnverkehrsunternehmen

Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG,

**DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)
für den Eisenbahnverkehr der RAB**

beide nachstehend „EVU“ genannt

und

der **Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH**
nachstehend „bodo“ genannt.

Präambel

Zur Umsetzung des Verkehrsverbundes Bodensee-Oberschwaben vereinbaren das EVU und bodo eine enge Zusammenarbeit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages. Dabei lassen sie sich von der gemeinsamen Zielvorstellung leiten, den ÖPNV zu stärken und die Marktchancen im Verbund auszuschöpfen. Dieser Vertrag bezieht sich auf den Schienenpersonenverkehr des EVU.

§ 1

Rechtsstellung des EVU

Das EVU bleibt für den vom Land Baden-Württemberg mit ihm vereinbarten und in seinem eigenwirtschaftlich betriebenen Bedienungsbereich Betriebsführer mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Es bleibt Eigentümer seiner Anlagen und Verkehrsmittel, plant und gestaltet sein Verkehrsnetz eigenverantwortlich und führt den Betrieb in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

§ 2

Betriebsleistungen innerhalb des Verbundes

- (1) Die in der Anlage 1 des Vertrags über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen genannten Schienenstrecken bzw. Streckenabschnitte werden ab Verbundstart in den bodo einbezogen.

Das Leistungsangebot des EVU im SPNV wird zwischen dem jeweiligen Besteller und dem EVU vereinbart bzw. im eigenwirtschaftlichen Bereich vom EVU

festgelegt. Dieses Leistungsangebot ist der Koordination der Fahrpläne der am Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen zugrunde zu legen.

Die Rahmenplanung der Verbundgesellschaft (§ 8 des Gesellschaftsvertrags) bezieht sich nicht auf die vorgenannten Schienenstrecken und das Leistungsangebot auf diesen Schienenstrecken. Soweit der Bodenseekreis oder der Landkreis Ravensburg Angebotsverbesserungen wünschen, die nicht eigenwirtschaftlich durchgeführt werden können, haben sie diese Verbesserungen und ihre Finanzierung außerhalb dieses Vertrags mit dem Aufgabenträger (Besteller) abzuklären.

- (2) Das EVU stellt bodo die zur Veröffentlichung des Verbundfahrplanes erforderlichen Daten nach einem zwischen dem EVU und bodo abzustimmenden Zeitplan rechtzeitig zur Verfügung.

§ 3

Verbundtarif

- (1) Für Fahrten in Zügen des Nahverkehrs mit Quellen und Ziel in den Landkreisen Bodenseekreis und Ravensburg verkauft das EVU ausschließlich Fahrausweise des Verbundtarifs und wendet hierauf die einheitlichen Beförderungsbedingungen des Verbundes an.
- (2) Die am bodo beteiligten Verkehrsunternehmen stimmen ihre Vorstellungen über die Höhe und den Zeitpunkt der jeweiligen Anpassung der Verbundtarifs miteinander ab und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung. Wenn die Kostensteigerungen der Unternehmen des straßengebundenen ÖPNV höher sind als die Kostensteigerungen der SPNV-Unternehmen und umgekehrt, ist dies zu berücksichtigen. Das gleiche gilt, wenn innerhalb einer dieser beiden Gruppen ein Unternehmen oder Unternehmenszusammenschluß mit mehr als 5 % der Gesellschaftsanteile höhere Kostensteigerungen aufweist als der Durchschnitt dieser Gruppe, oder sich dessen Erträge aufgrund von Veränderungen des unternehmensspezifischen Vorhundertatzes nach § 148 SGB, Teil IX, Kap. 13 vermindern.
- (3) Wenn Sonderangebote des EVU für Fahrten im Geltungsbereich des Verbundtarifs gelten sollen, ist hierüber eine Vereinbarung mit bodo zu schließen, die gegebenenfalls auch die Beteiligung des bodo an den Erlösen aus diesen Sonderangeboten regelt.
- (4) Für die Fahrten mit Quelle oder Ziel außerhalb der in Abs. 1 genannten Landkreise wendet das EVU weiterhin seinen Haustarif an.
- (5) bodo stellt nach § 12 Abs. 3 AEG für die in Anlage 1 des Vertrags über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen genannten Strecken bzw. Streckenabschnitte die zur Einführung oder Änderung des Verbundtarifs erforderlichen Tarifanträge bei der Genehmigungsbehörde. Die Veröffentlichung des Tarifs und künftiger Tarifänderungen im „Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA)“ erfolgt durch das EVU.

- (6) Fahrvergünstigungen werden für den berechtigten Personenkreis in den jeweiligen Verkehrsmitteln des EVU in einem Umfang gewährt, wie er im übrigen Bereich des EVU üblich ist.

§ 4 Vertrieb

- (1) Das EVU wird die Fahrausweise des Verbundtarifs über seine Verkaufsstellen im Verbundraum und über die Fahrausweisautomaten des EVU an Haltestellen im Verbundraum verkaufen.
- (2) Wenn bodo besondere Verbundfahrausweise wünscht, stellt er diese den in Abs. 1 genannten Verkaufsstellen kostenlos zur Verfügung. Hierbei und bei der Einführung neuer Fahrausweise ist die bei dem EVU bzw. der DB AG vorhandene Verkaufstechnik zu berücksichtigen.
- (3) Das EVU beschafft und installiert die nach Absprache mit bodo erforderlichen Fahrausweisautomaten, Fahrscheinentwerfer, Informationsvitrinen und mobilen Terminals, sie rüstet ferner die elektronischen Verkaufsgeräte für den Nahverkehr entsprechend den Verbundanforderungen um. Wenn dies technisch nicht oder nur mit einem nicht vertretbaren finanziellen Aufwand möglich ist, beschafft das EVU neue elektronische Verkaufsgeräte für den SPNV.
- Einzelheiten dazu sowie zur Finanzierung werden in einer Vereinbarung zwischen dem EVU und dem Landkreis gesondert geregelt.
- (4) In den Zügen des EVU findet kein personenbedienter Verkauf von Verbundfahrausweisen statt. Die Fahrgäste des Verbundes müssen vor dem Einsteigen in Züge des EVU im Besitz eines gültigen Verbundfahrscheins sein. Dies ist in die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs aufzunehmen.
- (5) Im übrigen erfolgt der Vertrieb der Verbundfahrausweise über die Verkaufsstellen der anderen am Verkehrsverbund beteiligten Verkehrsunternehmen.
- (6) Die EVU verpflichten sich, den Verkauf und die Abrechnung von Fahrausweisen ordnungsgemäß durchzuführen und Fahrausweiskontrollen in den Zügen vorzunehmen. Das erhöhte Beförderungsentgelt verbleibt den EVU.
- (7) Übersteigen in einem Jahr die Einnahmen eines EVU aus dem Verkauf von Verbundfahrausweisen des bodo den Einnahmeanspruch des Unternehmens aus dem Einnahmezuscheidungsvertrag für seine Eisenbahnverkehre, so erhält das EVU von der Verbundgesellschaft aus der Differenz eine angemessene Verkaufsprovision. Die Höhe dieser Provision ist zwischen den Vertragspartnern auszuhandeln.

§ 5**Fahrgastinformation und Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Fahrgastinformation über den Verbundtarif erfolgt im Bereich des EVU durch bodo in Abstimmung mit dem EVU. bodo rüstet die Verkaufsstellen des EVU mit verbundspezifischen Informationen (Tarife, Preisaushang, Tarifzonenpläne etc.) aus. Das EVU unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit des bodo durch Beratung der Fahrgäste und durch Auslegen von Informationsmaterial.
- (2) Bei Werbung für Dritte sind zwischen dem EVU und der Deutschen Eisenbahnreklame GmbH (ERG) oder anderer Vertragspartner des EVU bestehende Vereinbarungen zu beachten.
- (3) Maßnahmen zur Verkaufsförderung vor Ort werden von bodo in Absprache und mit Unterstützung des EVU entwickelt.

§ 6**Einnahmeerfassung**

- (1) Das EVU meldet bodo monatlich die zur Abrechnung erforderlichen statistischen Daten, die erzielten Fahrgeldeinnahmen und die Zahl der verkauften Verbundfahrausweise möglichst bis zum Ende des Folgemonats. Wenn dieser Termin nicht eingehalten werden kann, ist eine vorläufige Meldung zu erstatten. bodo stellt dem EVU statistische Daten zur Verfügung.
- (2) bodo verrechnet die gemeldeten Fahrgeldeinnahmen mit dem sich nach dem Einnahmezuscheidungsvertrag ergebenden Anspruch des EVU bis zum 10. Tag des übernächsten Monats. Die Vertragspartner verpflichten sich, den kassenmäßigen Ausgleich innerhalb von 14 Tagen durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Jahresanspruch des EVU nach dem Einnahmezuscheidungsvertrag nach einem mit dem Verbund zu vereinbarenden Schlüssel auf die einzelnen Kalendermonate aufgeteilt.
- (3) bodo ist berechtigt, sich die Richtigkeit aller für die Einnahmeerfassung und Abrechnung zu berücksichtigenden Daten des Verbundverkehrs von einem Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen. Die Kosten dafür trägt bodo.
- (4) Die Jahresabrechnung erfolgt von bodo aufgrund der Monatsmeldungen des EVU bis spätestens 15. April des folgenden Jahres.
- (5) Kommt ein Vertragspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen innerhalb der Fristen seiner Zahlungspflicht nicht nach, hat der anspruchsberechtigte Vertragspartner nach Ablauf der Zahlungsfrist einen Anspruch auf Verzugszinsen. Der anzuwendende Zinssatz liegt 2 Prozentpunkte über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank.

§ 7**Gesetzliche Ausgleichsleistungen**

Das EVU beantragt die Erstattungen nach § 148 SGB, Teil IX, Kap. 13 und sonstige gesetzliche Zahlungen.

Das EVU hat derzeit keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach § 6a AEG. Sollte sich dies ändern, so ist für die Zuweisung der Stückzahlen und der Erträge des Ausbildungsverkehrs die Anlage des Zusammenarbeitsvertrags für die Busunternehmen in der Fassung maßgebend, die Anlage dieses Vertrags ist.

§ 8**Verwaltung und Abrechnung**

- (1) Das EVU ist berechtigt, jederzeit die sie betreffenden Verwaltungs- und Abrechnungsunterlagen einzusehen und zu prüfen.
- (2) Die Vertragspartner willigen wechselseitig ein, dass die zum Zwecke dieses Vertrages erforderlichen Daten mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe dieser Daten ist nur mit Einwilligung der anderen Vertragspartner und nur für solche Zwecke zulässig, die zur Erreichung des Vertragszieles notwendig sind.

§ 9**Verkehrserhebung**

Auf den nach § 2 einbezogenen Strecken des EVU kann bodo in Abstimmung mit dem EVU Verkehrserhebungen durchführen. Den Beauftragten des bodo ist die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 10**Anpassung des Vertrages**

- (1) Sofern sich die diesem Vertrag zugrunde liegenden rechtlichen oder sonstigen Verhältnisse wesentlich ändern oder bei Vollzug dieses Vertrages unbillige Härten auftreten, wird der Vertrag entsprechend angepasst.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 11**Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag tritt mit der Einführung des Verbundtarifs in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2006, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Bei Insolvenz eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Ablauf des Kalendermonats zu kündigen.

§ 12

Wirksamkeitsklausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.